

selbst hervorgehende Vorschläge auf das thunlichste Maß beschränkt werden würden.

Präsident v. Schönfels: Es würde nun zunächst die Frage an die Kammer zu richten sein, ob sie auf den Bericht, der soeben von Seiten der ersten Deputation mündlich erstattet worden ist, die Berathung desselben eintreten lassen will. Ich richte diese Frage an die Kammer.
— Einstimmig Ja.

Es würde nun die Discussion betreffs dieser Angelegenheit eröffnet sein. Ich habe zu erwarten, ob Jemand das Wort begehrt.

v. Nostiz und Jänckendorf: Ich werde mich zunächst darauf beschränken, in kurzen Grundzügen das Gutachten der Deputation zu rechtfertigen, wie es nach Lage der Sache, wie sie eben damals beschaffen war, abzugeben gewesen ist. Es rechtfertigt sich das Gutachten der Deputation, welches, wie Sie vernommen haben, dahin ging, dem Beschlusse der zweiten Kammer nicht beizutreten, durch den einfachen Hergang der Sache selbst. Es wird in der jenseitigen Kammer ein Antrag beschlossen auf definitive Verabschiedung einer Landtagsordnung noch bei gegenwärtigem Landtage. Diese unsre Kammer beschließt, den Gegenstand zur Berichterstattung an ihre erste Deputation zu überweisen. Dort findet die Berathung statt und man geht dabei, wie sachgemäß, von einer zweifachen Voraussetzung aus, einmal von der Voraussetzung, daß die zu erwartende Vorlage der neuen Landtagsordnung sich im Allgemeinen dem gegenwärtigen Entwurfe anschliesse, also keine so umfangliche sei, daß durch deren Berathung eine wesentliche Verlängerung des Landtags zu befürchten sei, und zweitens von der Voraussetzung, daß diese Vorlage innerhalb kürzester Frist an die Ständeversammlung gelange; denn nur unter diesen beiden Voraussetzungen ließ sich annehmen, daß die Berathung und Erledigung dieses Gegenstandes erfolgen könne, ohne den Landtag zu sehr zu verlängern. Ueber diese beiden Voraussetzungen hatte sich die Deputation, soviel thunlich, Gewißheit zu verschaffen. Die Königlichen Herren Commissare waren indeß nicht in der Lage, der Deputation über beide Voraussetzungen Gewißheit zu gewähren, weder über die Beschaffenheit der Vorlage im Allgemeinen, noch über den Zeitpunkt der Einbringung derselben an die Ständeversammlung. Sonach war folgerichtig der Deputation das abzugebende Gutachten gewissermaßen dictirt, der Vorschlag nämlich, dem Beschlusse der zweiten Kammer nicht beizutreten, weil man bei der Beschaffenheit der damals in der Deputation von Seiten der Herren Commissare abgegebenen Erklärung, eine Verlängerung des Landtags durch jene Vorlage weit eher befürchten mußte, als die Füglichkeit, den Gegenstand innerhalb kurzer Zeit zu erledigen. Die Sachlage hat sich nun zwar durch die vorhin vernommene Erklärung des Herrn Staatsministers in Etwas verändert,

indess bin ich bei dem eigenthümlichen Gange, den die Sache genommen, in meiner Stellung als Mitglied der Deputation augenblicklich wenigstens nicht in der Lage, eine Erklärung darüber abzugeben, inwiefern infolge dieser Erklärung ein Abgehen von dem Gutachten der Deputation gerechtfertigt sein würde, und muß das zunächst der weitem Discussion überlassen.

Staatsminister v. Beust: Ich erhalte durch Das, was der geehrte Herr Vorredner sagte, Veranlassung, meiner Erklärung noch eine kleine Ergänzung beizufügen; ich kann nämlich noch die Bemerkung hinzufügen, daß die Abweichungen, welche der Entwurf bringen wird, gegenüber der provisorischen Landtagsordnung, sehr umfangliche nicht sind, und namentlich nicht solche, von denen zu erwarten ist, daß sie eine sehr aufhältliche Discussion nothwendig veranlassen müßten.

Bürgermeister Starke: Meinerseits kann ich mich mit dem Antrage der Deputation, wie er von dem Herrn Referenten gestellt worden ist, nicht befreunden. Ich mache alle die Gründe, welche derselbe im Eingang seiner Rede für den wünschenswerthen Umstand angezogen hat, nämlich aus einem provisorischen Zustand in einen definitiven versetzt zu werden, für mich geltend; besonders aber fühle ich mich nach den Eröffnungen, welche der Kammer von dem Ministertische aus gethan worden sind, in meinem Innern um somehr zu dem Wunsche bewogen, daß noch während des jetzigen Landtags eine definitive Landtagsordnung vorgelegt werden möge. Wenn, meine Herren, ich meinerseits auch die jetzige provisorische Landtagsordnung in vielen Beziehungen als ein Meisterstück anerkenne, wie es zu andern Zeiten von der Kammer geschehen ist, so kann doch nicht geläugnet werden, daß die Praxis die Nothwendigkeit herausgestellt hat, einzelne Bestimmungen schärfer zu bezeichnen, als es geschehen ist, und manche Bestimmungen derselben zu ändern. Wenn aber irgend ein Umstand mich bewegen könnte, ehe bald eine definitive Landtagsordnung publicirt zu wünschen, so wäre es vornehmlich der Umstand, der am Schlusse des extraordinären Landtags uns beschäftigt hat, nämlich darüber jede Ungewißheit zu beseitigen, ob und unter welchen Verhältnissen bei Verschiedenheit der Abstimmung beider Kammern eine Gesetzworlage für angenommen oder nicht angenommen zu erachten sei.

Präsident v. Schönfels: Meine hochgeehrten Herren, bevor ich Jemandem das Wort weiter ertheile, sehe ich mich doch zu der Bemerkung veranlaßt, daß es nothwendig werden dürfte, die Deputationsmitglieder zu veranlassen, ihre Erklärungen abzugeben in Bezug auf den Antrag, den sie früher eventuell gestellt haben. Der Herr Vorstand dieser Deputation erklärte so eben, daß er nicht in der Lage sei, jenen Vorschlag weder zu unterstützen, noch nicht zu unterstützen, und es scheint mir daher ein eigentlicher Deputationsantrag in diesem Augenblicke gar nicht vorzuliegen.